

Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum
juristischen Vorbereitungsdienst und
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Gültig ab 1. August 2022

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.556,64
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.400,98
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.323,14